



Dr. Guido Wustlich
Referatsleiter Referat III B 2
"Übergreifendes Energierecht,
Erneuerbare-Energien-Gesetz"
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
E-Mail: guido.wustlich@bmwi.bund.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Bonn, 24.03.2015

Stellungnahme des BBU zu:

Referentenentwurf (BMWi, IIIB2)

Stand: 18. März 2015

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Einbeziehung der Branchen

**„25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und
„25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen
und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“**

in die Liste 2 der Anlage 4 (zu den §§ 64, 103 EEG) zur

Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- oder handelsintensive Branchen

Keine Erhöhung des Stromverbrauchs anreizen!

Entlastung stromkosten- oder handelsintensiver Branchen deckeln!

Gewiss ist die Aussage in der Begründung des Referentenentwurfs plausibel, dass „die möglichen Auswirkungen auf die EEG-Umlage minimal“ sind, da die Besondere Ausgleichsregelung ohnehin eine Größenordnung umfasst, „auf die die geringen Veränderungen durch dieses Gesetz keinen Einfluss“ (S. 7) haben.

Nachdem bisher schon 219 Branchen durch eine Einstufung als „stromkosten- oder handelsintensiv“ eine zumindest reduzierte EEG-Umlage genießen, kann man natürlich der Meinung sein, dass es auf zwei mehr auch nicht ankommt. - Doch was für eine Argumentation ist das?!

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Jener Branchenkatalog ist politisch hoch umstritten. Die derzeitige Bundesregierung machte vor Erstellung des EEG 2014 Hoffnung, ihn auf solche Branchen zu begrenzen, die wirklich einer intensiven internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind. Dies Kriterium ist dann allerdings zunehmend aufgeweicht worden. Dass all die nun befreiten Branchen durch Verpflichtung zur vollen EEG-Umlage ins Ausland getrieben würden, darf bezweifelt werden.

Bezüglich der beiden Branchen, die man nun zusätzlich begünstigen will, weist die Entwurfsbegründung selber auf eine nicht gerade glänzende Kriterienerfüllung hin: „So liegen u.a. in der europäischen Außenhandelsstatistik keine Daten zu den Ein- und Ausfuhren dieser Branchen vor.“ Doch man ist großzügig: „Auf Basis der national verfügbaren statistischen Daten kann jedoch aufgezeigt werden, dass die in den Beihilfeleitlinien geforderte branchenspezifische Handelsintensität von 4 Prozent erreicht wird und große Teile der in den Branchen enthaltenen Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent vorweisen können.“ (S. 5)

Die beabsichtigte Aufnahme der beiden Branchen in die „Besondere Ausgleichsregelung“ setzt den von den Bundesregierungen seit 2010 gesteuerten Kurs einer zunehmenden Begünstigung der Industrie bei Erschwerung und Abbremsung der Energiewende konsequent fort. Denn das in den beiden Branchen reduzierte Aufkommen der EEG-Umlage muss natürlich an anderer Stelle – insbesondere bei den privaten Haushalten und dem Klein- und Mittelständischen Gewerbe - ausgeglichen werden. Wenn nun entgegnet wird, dass viele jener Betriebe schon bisher nach einer „Härtefall“-Regelung von der EEG-Umlage befreit sind, so dass das geplante Änderungsgesetz kaum einen Unterschied macht, wird hieran einmal mehr deutlich, wie zuvorkommend die Industrie behandelt wird.

Die Erneuerbaren Energien müssen sich statt dessen mit hinderlichen Regelungen herumschlagen, die obendrein auch logisch einfach absurd sein können: So soll Sinn und Zweck der EEG-Umlage doch die Förderung der EE sein. Wer aber eine PV-Anlage größer als 10 KWp errichtet und sich daraus versorgt, dem wird die EEG-Umlage abverlangt, er muss seine Förderung also selber zahlen...

Einbeziehung der beiden Branchen in die Besondere Ausgleichsregelung für stromkosten- oder handelsintensive Branchen ist das falsche Signal. Dadurch werden Betriebe, die unter dem geforderten Stromkostenanteil liegen, angeregt, ihren Stromverbrauch zu erhöhen, um durch Befreiung von der EEG-Umlage trotz höherem Verbrauch eine Stromkostensenkung zu erzielen. Dies wirkt den Energiewende-Zielen „Einsparung und Effizienz“ direkt entgegen. Statt durch Befreiung von der EEG-Umlage sollten diese Betriebe durch Einsparung und Effizienzsteigerung eine Stromkostenreduzierung kreieren.

Auch die Erweiterung des Kreises begünstigter Branchen als solche ist das verkehrte Signal, denn dieser Kreis ist bereits zu groß. Der Ausbau von Windkraft und Photovoltaik wurde durch das EEG 2014 gedeckelt. Analog sollte der Kreis der von der EEG-Umlage befreiten Branchen gedeckelt werden! Eine maximale Gesamtentlastungssumme sollte festgelegt werden. Wenn weitere Branchen hinzu kommen wollen, muss dies innerhalb des Kreises ausgeglichen werden und darf nicht zu einer Erhöhung der Gesamtentlastungssumme führen. - Bei den in der Entwurfsbegründung hervorgehobenen „minimalen“ Auswirkungen kann dies ja kein Problem sein.